



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.03.2025
– Auszug aus Drucksache 19/5941 –**

**Frage Nummer 18
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter Benjamin Nolte (AfD)	Da der Begriff „Infrastrukturprojekt“ in politischen und gesetzlichen Kontexten oft flexibel verwendet wird, was die Nachvollziehbarkeit öffentlicher Ausgaben erschwert, frage ich die Staatsregierung, welche Kriterien definiert sie für den Begriff „Infrastrukturprojekt“, welche Infrastrukturprojekte wurden in den letzten zehn Jahren durch staatliche Fördermittel finanziert (bitte tabellarisch angeben), die keine physischen Bauvorhaben umfassen und inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass unter dem Begriff „Infrastrukturprojekte“ keine beliebigen politischen Vorhaben finanziert werden, die nicht unmittelbar der öffentlichen Daseinsvorsorge oder der wirtschaftlichen Entwicklung dienen?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Begriff Infrastrukturprojekt muss themenspezifisch betrachtet werden und ist nicht auf physische Baumaßnahmen begrenzt, sondern kann sich auch auf Planungen oder nicht-physische, z. B. digitale Infrastrukturen, beziehen. Die Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers im Rahmen des ordentlichen Haushaltsvollzugs und die Kontrolle durch den Haushaltsgesetzgeber und den unabhängigen Bayerischen Obersten Rechnungshof stellen bei Infrastrukturprojekten jeder Art den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz sicher.